

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat in seiner Sitzung vom 20. Oktober 2025 die aufgrund der Bestimmungen des § 78 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) in der derzeit geltenden Fassung, erlassene Nebengebührenordnung für die Bediensteten der Stadtgemeinde Herzogenburg gefasst. Diese Verordnung ist als „Nebengebührenordnung für die Bediensteten der Stadtgemeinde Herzogenburg vom 20. Oktober 2025 - NGO NÖ GbedG 2025“ zu bezeichnen.

I. Abschnitt

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Nebengebührenordnung findet Anwendung auf die in einem Dienstverhältnis aufgrund des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) in der jeweils geltenden Fassung, stehen.

Diese Bediensteten werden im Text dieser Vorschrift unter der Bezeichnung „Gemeindebedienstete“ zusammengefasst. Im Interesse der Lesbarkeit wurde ansonsten auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Es sind selbstverständlich immer alle Geschlechter gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

§ 2 Anspruchsberechtigung

1. Den Gemeindebediensteten gebühren außer den ihnen aufgrund der bestehenden Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) in der geltenden Fassung zustehenden Ansprüche und Bezügen die in dieser Nebengebührenordnung festgesetzten Nebengebühren. Nebengebühren sind: § 3 Gebühren für auswärtige Dienstverrichtungen, § 4 Sonderzulagen und § 5 Sonderzulagen.
2. Wenn Nebengebühren in einem Gehaltsansatz in einem Hundertsatz ausgedrückt werden, wird kurz V2/3 zitiert und bezieht sich auf die Verwendungsgruppe 2, Entlohnungsstufe 3 gem. NÖ GBedG.
3. Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nicht anders bestimmt, mit dem Tag des Dienstantrittes bzw. mit der Zuweisung für einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr lt. NGO NÖ GbedG 2025 verbunden ist.
4. Der Anspruch auf pauschalisierte Nebengebühren besteht, wenn nicht anders geregelt, 12-mal jährlich.
5. Bei Teilzeitbeschäftigung stehen pauschalisierte Nebengebühren im entsprechenden Ausmaß aliquot zu.

II. Abschnitt

Geldbezüge:

§ 3 Gebühren für auswärtige Dienstverrichtungen

Für die Gemeindebediensteten finden bezüglich der Gebühren für auswärtige Dienstverrichtungen (Ersatz der Reisekosten, Beförderung von Reisegepäck und Reisezulagen für die Bestreitung des Mehraufwandes für die Verpflegung und Unterkunft) sowie für die Übersiedlungskosten grundsätzlich die §§ 99 bis 116 NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit diese NÖ nichts anders bestimmt.

§ 4 Sonderzulagen

1. Für besondere zusätzliche Arbeitsleistungen werden Sonderzulagen zuerkannt

- a. Der Kassier der städtischen Hauptkasse erhält zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine monatliche Fehlgeldentschädigung von 3% von V2/3.
- b. Für die Kassentätigkeit im Altstoffsammelzentrum erhält die verantwortliche Person zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine monatliche Fehlgeldentschädigung von 0,35% von V2/3.
- c. Für die Kassentätigkeit im Standesamt erhält die verantwortliche Person zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine monatliche Fehlgeldentschädigung von 0,2% von V2/3.

Vertritt ein Gemeindebediensteter eine verantwortliche Person bei der Kassentätigkeit gem. Pkt. a.-c. so steht die entsprechende Fehlgeldentschädigung im Ausmaß von 1/173 je Stunde zu.

- d. Für die Kassentätigkeit bei Märkten erhält die verantwortliche Person zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine jährliche Fehlgeldentschädigung von 0,5% von V2/3.
- e. Der Standesbeamte erhält für den Mehraufwand an Kleidung, der ihm durch besondere Kleidung bei Trauungen erwächst, solange ihm keine Dienstkleidung für diesen Zweck beigestellt wird, eine jährliche Aufwandsentschädigung in der Höhe der vom Amt der NÖ Landesregierung herausgegebenen Richtsätze. Die Aufwandsentschädigung ist unter den bestellten Standesbeamten aufzuteilen.
- f. Die mit den Aufgaben der Gemeinde- bzw. Sprengelwahlbehörde beauftragten Gemeindebediensteten erhalten anlässlich der Bundespräsidenten-, Nationalrats, Landtags- und Gemeinderatswahlen sowie der Wahlen zum Europäischen Parlament eine Pauschalabfindung von 40% von V2/3.. Die

Aufteilung erfolgt auf Vorschlag des leitenden Gemeindebediensteten durch den Bürgermeister aufgrund der tatsächlichen Leistung.

- k. Für die Kassentätigkeit im Tourismusbüro erhalten die verantwortlichen Personen zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine jährliche Fehlgeldentschädigung von 2,5% von V2/3. Die Aufteilung erfolgt auf Vorschlag des leitenden Gemeindebediensteten durch den Bürgermeister aufgrund der tatsächlichen Leistung.

2. Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage

Die Bediensteten in handwerklicher Verwendung erhalten pro Monat eine pauschale Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage von 3% von V2/3. Von dieser Zulage gilt je ein Drittel als Schmutz-, ein Drittel als Erschwernis- und ein Drittel als Gefahrenzulage. Die Einteilung erfolgt gemäß Dienstanweisung des Bürgermeisters.

3. Leistungszulagen bzw. Entschädigungen

Für nachstehende Leistungen werden monatliche Zulagen bzw. Entschädigungen im folgenden Ausmaß gewährt:

- a. Der Friedhofswärter erhält eine Zulage in Höhe von 2% von V2/3.
- b. Der Fuhrparkverantwortliche am Bauhof erhält eine Zulage in Höhe von 5% von V2/3.
- c. Der Datenschutzbeauftragte erhält eine Zulage in Höhe von 5% von V2/3.
- d. Der Brandschutzbeauftragte erhält eine Zulage in Höhe von 5% von V2/3.
- e. Der Hauptverantwortliche im Altstoffsammelzentrum (Leiter der Eingangskontrolle) erhält eine Zulage in Höhe von 5% von V2/3.
- f. Den Bediensteten, die ganzjährig mit der Reinigung von Gemeindeobjekten beschäftigt sind, gebührt eine Schmutzzulage in Höhe von 2% von V2/3. Die Einteilung erfolgt gemäß Dienstanweisung des Bürgermeisters.
- g. In der Zeit von Dezember bis März soll ein Wetterbeobachtungsdienst durchgeführt werden. Die wöchentliche Entschädigung für den, den Wetterbeobachtungsdienst durchführenden Bediensteten beträgt 5% von V2/3. Die Rufbereitschaft wird gem. GBDO abgegolten.

4. Weihnachtszuwendung

Die Bediensteten erhalten aus Anlass des Weihnachtsfestes eine jährliche Zuwendung. Die Auszahlung des steuerfreien Wertes erfolgt durch Gutscheine, welche in Herzogenburger Betrieben eingelöst werden können. Der Restbetrag wird über die Lohnverrechnung abgewickelt.

Es ergeben sich folgende Beträge:

Bediensteter – 4% von V2/3

Pro Kind 6% von V2/3 bis max. 3 Kinder.

Bei Teilzeitbeschäftigten erhält der Bedienstete 100% und der Betrag für die Kinder wird entsprechend dem Beschäftigungsausmaß aliquotiert.

Die Zuwendung für Kinder darf nur einmal pro Familie ausbezahlt werden.

§ 5 Nebenbezüge während einer Abwesenheit vom Dienst

Hierzu gelten die Regelungen des § 78 Abs. 4 NÖ GbedG 2025.

§ 6 Sonderurlaube mit Bezügen

Dem Gemeindebediensteten ist ohne Schmälerung des Entgelt Freizeit in nachfolgenden Fällen vom Bürgermeister zu gewähren.

Bei Eheschließung/Begründung einer eingetragenen Partnerschaft	3 Arbeitstage
Bei Übersiedelung	2 Arbeitstage
Bei Todesfall von Verwandten 1. Grades (Eltern, Kinder, Ehegatten, Lebensgefährten im gemeinsamen Haushalt, eingetragene Partner)	3 Arbeitstage
Bei Todesfall von Verwandten 2. Grades (Geschwister, Schwiegereltern, Großeltern, Enkelkinder)	1 Arbeitstag
Bei Niederkunft der Ehefrau bzw. Lebensgefährtin	2 Arbeitstage

Die Voraussetzung für die Gewährung der angeführten Sonderurlaube ist durch Vorlage der entsprechenden Urkunden bzw. Bescheinigungen nachzuweisen.

Der Sonderurlaub ist zum Zeitpunkt des Ereignisses in Anspruch zu nehmen.

III. Abschnitt

Naturalbezüge

§ 7 Dienstbekleidung

1. Die Bediensteten der Stadtgemeinde Herzogenburg erhalten Dienstkleidung, soweit eine solche durch Ausübung des Dienstes unbedingt notwendig ist. Form, Farbe, Schnitt und Ausstattung der Dienstkleidung bestimmt der Bürgermeister. Gemeindebedienstete, die eine Dienstkleidung erhalten, sind verpflichtet, diese im Dienst zu tragen.
2. Der Bedarf und die Notwendigkeit von Dienstkleidung ist durch den Bürgermeister zu überprüfen und zu bestätigen, dem auch die Anschaffung obliegt.
3. Der Benützer hat die ihm zugewiesene Dienstkleidung ordnungsgemäß instand zu halten. Sollte es infolge besonderer Umstände zu einer außergewöhnlichen Beschädigung oder Vernichtung der zugewiesenen Dienstkleidung kommen, die nicht im Verschulden des Dienstnehmers liegen, dann wird die Behebung des Schadens oder der Ersatz des Stücks kostenlos von Amts wegen gewährt.
4. Die Dienstkleidung bleibt, soweit nicht anders in der NGO bestimmt ist, Eigentum der Stadtgemeinde Herzogenburg.

5. Nach Ablauf der Tragedauer gehen die Dienstkleider jedoch in das Eigentum des Gemeindebediensteten über.
6. Die nach Maßgabe der Tragdauer fälligen Dienstkleider werden jeweils am 1. April bzw. 1. Oktober des betreffenden Jahres dem anspruchsberechtigten Bediensteten ausgefolgt.

7. Dienstbekleidung wird gewährt an:

Die städtischen, hauptberuflichen Arbeiter, die vorwiegend im Freien arbeiten, sowie an den Friedhofswärter

1 Arbeitsanzug	Tragdauer 1 Jahr
1 Paar Gummistiefel	Nach Bedarf
1 Regenjacke	Tragdauer 3 Jahre
1 Paar Arbeitsschuhe	Tragdauer 1 Jahre
1 Winterbekleidung	Tragdauer 3 Jahre
1 Warnweste	Nach Bedarf
Für den Friedhofswärter:	
1 Anzug, Hemd und Schuhe	Tragdauer 4 Jahre

8. Die für besonders schmutzige Arbeiten (z.B. Kanalreinigung) erforderliche Schutzbekleidung wird fallweise zur Verfügung gestellt.

§ 8 Streitfälle

In Streitfällen, die sich bei der Auslegung dieser NGO ergeben, entscheiden nach Vorberatung mit der Personalvertretung, dem leitenden Gemeindebediensteten und dem Bürgermeister die zuständigen Gerichte.

§ 9 Wirksamkeitsbeginn

Diese Nebengebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Die vorliegende NGO wurde der Personalvertretung der Gemeindebediensteten der Stadtgemeinde Herzogenburg vorgelegt und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Für den Gemeinderat:

Herzogenburg, 02.12.2025

Mag. Christoph Artner
Bürgermeister



Angeschlagen am: 02.12.2025
Abgenommen am: 17.12.2025